

Grundschule Steinheim

Gemeinschaftsgrundschule der Stadt Steinheim

Hospitalstr. 49, 32839 Steinheim

Telefon: 0 52 33 - 95 66 0



Steinheim, den 10.08.2020

Wiederaufnahme eines angepassten Schulbetriebs in Corona-Zeiten zu Beginn des Schuljahres 2020/2021

Liebe Eltern,

Im Schuljahr 2020/2021 soll der Schul- und Unterrichtsbetrieb in Nordrhein-Westfalen wieder möglichst im vollen Umfang im Präsenzunterricht stattfinden. Über dieses Ziel sind sich alle Länder einig, was auch in einem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18. Juni 2020 noch einmal bekräftigt wurde. Dabei muss der Schutz der Gesundheit der Lehrkräfte, der Schülerinnen und Schüler, sowie aller am Schulleben Beteiligten sichergestellt sein. (Schulmail vom 03.08.2020)

Für die Grundschule Steinheim ergeben sich daraus folgende Bedingungen für einen an das Infektionsgeschehen angepassten Unterricht:

Maskenpflicht

- Die Maskenpflicht gilt für alle Personen auf dem Schulgelände und innerhalb des gesamten Schulgebäudes, ausgenommen auf den festen Plätzen.
- Die Schülerinnen und Schüler und die Lehrkräfte dürfen innerhalb ihres Klassenraums die Maske absetzen, sofern sie sich an ihrem festen Platz befinden. Wenn die Kinder sich im Raum bewegen oder wenn der Mindestabstand von 1,5 m zwischen Kindern, die keine festen Sitzpartner sind oder Kindern und pädagogischem Personal nicht eingehalten werden kann, gilt die Maskenpflicht.
- In den Pausen gilt bis auf Weiteres die Maskenpflicht.
- Für Fahrschüler gilt die Maskenpflicht im Bus weiterhin.
- Sie als Eltern sind dafür verantwortlich, Mund-Nase-Bedeckungen zu beschaffen. Wir bitten Sie, dass Sie Ihrem Kind täglich zwei Masken mitgeben, da diese im Laufe eines Schultages doch sehr durchfeuchtet werden und so der Infektionsschutz nicht mehr gewährleistet wird. Die saubere und die benutzte Maske sind in der Schultasche in getrennten luftdichten Behältnissen aufzubewahren. Diese sollte Ihr Kind ebenfalls täglich dabei haben.
- Die Masken müssen von Ihnen zu Hause täglich gereinigt werden.
- Infos zur Handhabung, Reinigung und Aufbewahrung finden Sie hier: <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/verhaltensregeln/mund-nasen-bedeckungen.html?L=0#c12767>

Vermeidung der Durchmischung von Gruppen / Rückverfolgbarkeit

- Um im Bedarfsfall Infektionsketten nachvollziehen und unterbrechen zu können, sind konstante Gruppenzusammensetzungen erforderlich, soweit nicht zwingende schulorganisatorische Gründe entgegenstehen.
- Um eine Durchmischung von Gruppen zu vermeiden, wird es im Vormittagsbereich keine klassen- oder jahrgangsgemischten Gruppen geben.
- Der Schulanfang und der Schulschluss finden für die Klassen innerhalb eines Jahrgangs zeitlich versetzt statt.

Grundschule Steinheim

Gemeinschaftsgrundschule der Stadt Steinheim

Hospitalstr. 49, 32839 Steinheim

Telefon: 0 52 33 - 95 66 0



	Jahrgang 1	Jahrgang 2	Jahrgang 3	Jahrgang 4
Schulbeginn täglich	1a 07:40 – 07:50 1b 07:50 – 08:00 Uhr 1c 08:00 – 08:10 Uhr (Eingang Mitte)	2a 07:40 – 07:50 Uhr 2b 08:00 – 08:10 Uhr 2c 07:50 – 08:00 Uhr (Eingang Häuschen)	3a 08:00 – 08:10 Uhr 3b 07:50 – 08:00 Uhr 3c 07:40 – 07:50 Uhr (Eingang neben Sekretariat)	4a 07:40 – 07:50 Uhr 4b 08:00 – 08:10 Uhr 4c 07:50 – 08:00 Uhr (Eingang Fahrradkeller)
Schulschluss nach 4. Std.	1a 11.15 Uhr 1b 11.25 Uhr 1c 11.35 Uhr	2a 11.15 Uhr 2b 11.35 Uhr 2c 11.25 Uhr	3a 11.35 Uhr 3b 11.25 Uhr 3c 11.15 Uhr	4a 11.15 Uhr 4b 11.35 Uhr 4c 11.25 Uhr
nach 5. Std.	1a 12.15 Uhr 1b 12.25 Uhr 1c 12.35 Uhr	2a 12.15 Uhr 2b 12.35 Uhr 2c 12.25 Uhr	3a 12.35 Uhr 3b 12.25 Uhr 3c 12.15 Uhr	4a 12.15 Uhr 4b 12.35 Uhr 4c 12.25 Uhr
nach 6. Std.		2a 13:00 Uhr 2b 13:20 Uhr 2c 13:10 Uhr	3a 13:20 Uhr 3b 13:10 Uhr 3c 13:00 Uhr	4a 13:00 Uhr 4b 13:20 Uhr 4c 13:10 Uhr

- Die Pausen finden weiterhin zeitversetzt innerhalb eines Jahrganges statt. Dabei wird jeder Klasse ein fester Bereich zugewiesen.
- Der Religionsunterricht findet mindestens bis zu den Herbstferien im Klassenverbund statt. Dabei werden im Schwerpunkt Themen behandelt, die konfessionsungebunden oder –übergreifend unterrichtet werden können.
- Es wird keinen herkunftssprachlichen Unterricht mit jahrgangsübergreifenden Gruppen geben.
- AGs finden bis auf Weiteres nicht statt. Dafür wird ein klassenbezogener Förderunterricht eingerichtet.
- Der Seelsorgeunterricht und die evangelische Kontaktstunde finden für den 3. Jahrgang klassenweise fortlaufend statt (jede Klasse alle 3 Wochen).
- Wir dokumentieren die Anwesenheit jedes Kindes für jede Stunde. Sollte Ihr Kind krank sein, melden Sie es bitte telefonisch vor Beginn der 1. Stunde im Sekretariat mit Name und Klasse (Anrufbeantworter) ab.
- Jede schulfremde Person, die die Schule betritt, muss zur Rückverfolgbarkeit Ihre persönlichen Kontaktdaten hinterlegen.
- Es ist zwingend notwendig, dass Sie zum Schuljahresbeginn Ihre aktuellen Telefonnummern und Emailadressen bei der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer schriftlich hinterlegen. Sehr wünschenswert wäre auch die Teilnahme an der schul.cloud.
- Sollten sich Ihre Kontaktdaten im Laufe des Schuljahres ändern, melden Sie die Änderung bitte umgehend im Sekretariat. Ein Eintrag im Schulplaner reicht nicht aus!

Betreten des Schulgeländes

- Eltern dürfen das Schulgelände und das Schulgebäude nur in dringenden Fällen nach telefonischer Anmeldung oder Terminvereinbarung betreten. In diesen Fällen melden Sie sich bitte vor Ihrem

Grundschule Steinheim

Gemeinschaftsgrundschule der Stadt Steinheim

Hospitalstr. 49, 32839 Steinheim

Telefon: 0 52 33 - 95 66 0



Besuch im Sekretariat an. Die Kontaktdaten finden Sie im Schulplaner Ihres Kinders oder auf der Homepage der Schule.

- Bitte entlassen und empfangen Sie Ihre Kinder wie gehabt an der Schulgrenze.

Zuständigkeiten und Vorgehen in Schule bei auftretenden Corona-Fällen oder bei Verdachtsfällen

- Schülerinnen und Schüler, die im Schulalltag COVID-19-Symptome (wie insbesondere Fieber, trockener Husten, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinn) aufweisen, sind ansteckungsverdächtig. Sie sind daher zum Schutz der Anwesenden gemäß § 54 Absatz 3 SchulG (nach Rücksprache mit den Eltern) unmittelbar und unverzüglich von den Eltern abzuholen.
- Bis zum Verlassen der Schule werden die Kinder getrennt untergebracht und angemessen beaufsichtigt.
- Die Schulleitung nimmt mit dem Gesundheitsamt Kontakt auf. Dieses entscheidet über das weitere Vorgehen.
- Auch Schnupfen kann nach Aussage des Robert-Koch-Instituts zu den Symptomen einer COVID-19-Infektion gehören. Angesichts der Häufigkeit eines einfachen Schnupfens empfehlen wir Ihnen unter Bezugnahme auf § 43 Absatz 2 Satz 1 SchulG, dass Ihr Kind mit dieser Symptomatik ohne weitere Krankheitsanzeichen oder Beeinträchtigung des Wohlbefindens zunächst für 24 Stunden zu Hause beobachtet werden soll. Die Krankmeldung in der Schule ist verpflichtend. Wenn keine weiteren Symptome auftreten, nimmt die Schülerin oder der Schüler wieder am Unterricht teil. Sollte Ihr Kind am Wochenende an Schnupfen erkrankt und bis Montag keine weiteren Symptome aufgetreten sein, informieren Sie die Klassenlehrer darüber. Kommen jedoch weitere Symptome wie Husten, Fieber etc. hinzu, ist eine diagnostische Abklärung zu veranlassen.

Schutz von vorerkrankten Schülerinnen und Schülern

Grundsätzlich sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, am Präsenzunterricht teilzunehmen. Für Schülerinnen und Schüler mit relevanten Vorerkrankungen finden die Bestimmungen über Erkrankungen (§ 43 Absatz 2 SchulG) mit folgender Maßgabe Anwendung:

- Sie als Eltern entscheiden, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte. Dabei empfehlen wir die Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt.
- Sie benachrichtigen unverzüglich die Schule und teilen die Gefährdung formlos schriftlich mit. Dabei müssen Sie darlegen, dass für Ihr Kind wegen einer Vorerkrankung eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Bei begründeten Zweifeln kann die Schule ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen.
- Besucht Ihr Kind die Schule voraussichtlich oder tatsächlich länger als sechs Wochen nicht, sind wir angewiesen ein ärztliches Attest zu verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einzuholen.
- Für Ihr Kind entfällt lediglich die Verpflichtung zur Teilnahme am Präsenzunterricht. Es ist weiterhin dazu verpflichtet, die Aufgaben der Schule zu erfüllen, so dass das Bildungsziel erreicht werden kann. Hierzu gehört auch der Distanzunterricht.
- Die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.

Grundschule Steinheim

Gemeinschaftsgrundschule der Stadt Steinheim

Hospitalstr. 49, 32839 Steinheim

Telefon: 0 52 33 - 95 66 0



Schutz vorerkrankter Angehöriger, die mit Schülerinnen und Schülern in häuslicher Gemeinschaft leben

Sofern eine Schülerin oder ein Schüler mit einem Angehörigen – insbesondere Eltern, Großeltern oder Geschwister – in häuslicher Gemeinschaft lebt und bei diesem Angehörigen eine relevante Erkrankung, bei der eine Infektion mit SARS-Cov-2 ein besonders hohes gesundheitliches Risiko darstellt, besteht, sind vorrangig Maßnahmen der Infektionsprävention innerhalb der häuslichen Gemeinschaft zum Schutz dieser Angehörigen zu treffen. Die Nichtteilnahme von Schülerinnen und Schülern am Präsenzunterricht kann zum Schutz ihrer Angehörigen nur in eng begrenzten Ausnahmefällen und nur vorübergehend in Betracht kommen. Dies setzt voraus, dass ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen vorgelegt wird, aus dem sich die Corona-relevante Vorerkrankung ergibt. Eine Entbindung von der Teilnahme am Präsenzunterricht kommt vor allem dann in Betracht, wenn sich die oder der Angehörige aufgrund des individuellen Verlaufs ihrer oder seiner Vorerkrankung vorübergehend in einem Zustand erhöhter Vulnerabilität befindet. Die Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme am Distanzunterricht und zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.

Corona-Warn-App

Wir empfehlen allen am Schulleben beteiligten die Corona-Warn-App. Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie schneller als bei der klassischen Nachverfolgung Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine epidemiologisch relevante Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten. Zudem hilft sie, den zeitlichen Verzug zwischen dem positiven Test einer Person und der Ermittlung und Information ihrer Kontakte zu reduzieren.

Für die Betreuungskinder und die Kinder der OGS wird es ein weiteres Informationsschreiben geben.

Viele der oben genannten Maßnahmen sind zeitlich begrenzt und an das aktuelle Infektionsgeschehen gebunden. Wir bemühen uns auch in diesem Schuljahr alle relevanten Informationen zu Änderungen zügig an Sie weiterzugeben und bitten um Ihr Verständnis, dass dies auch sehr kurzfristig geschehen kann.

Ich danke Ihnen im Voraus, auch im Namen des Kollegiums, für Ihre Unterstützung unserer Maßnahmen. Nur gemeinsam können wir es schaffen das Infektionsrisiko so gering wie möglich zu halten.

Nadine Jochheim-Schlüter

(komm. Schulleitung)